

RS OGH 1978/6/7 1Ob629/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1978

Norm

JN §99

Rechtssatz

Der Wahlgerichtsstand des inländischen Vermögens setzt ein von der Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit des Klagsanspruches unabhängiges Vermögen voraus. Macht der Kläger einen Bereicherungsanpruch unter Behauptung der Nichtigkeit eines Vertrages geltend und wäre das inländische Vermögen nur vorhanden, wenn die behauptete Nichtigkeit gegeben ist, ist diese aber im Prozeß bestritten, liegt die genannte Voraussetzung des § 99 Abs 1 JN nicht vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 629/78

Entscheidungstext OGH 07.06.1978 1 Ob 629/78

Veröff: EvBl 1978/212 S 666 = JBl 1979,320

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0046795

Dokumentnummer

JJR_19780607_OGH0002_0010OB00629_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at